

VERORDNUNG (EWG) Nr. 648/90 DER KOMMISSION

vom 16. März 1990

**zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Weichweizen
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 478/90⁽³⁾ eine Ausschreibung für die Lieferung von 7 000 Tonnen Weichweizen an Lesotho im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe eröffnet. Da die Bedingungen für diese Lieferung einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollten, ist die betreffende Ausschreibung einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Partie C des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 478/90 ist die Ausschreibung eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 51 vom 27. 2. 1990, S. 12.